

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2014/10/20 Ro 2014/12/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2014

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## **Norm**

AVG §66 Abs4;

GehG 1956 §113 Abs10;

GehG 1956 §12;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2014/12/0027 E 20. Oktober 2014

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2013/12/0040 E 13. November 2013 RS 2

## **Stammrechtssatz**

Eine Trennung der beiden in § 113 Abs. 10 GehG 1956 vorgesehenen Anträge bzw. Entscheidungen in erster Instanz erweist sich als höchst unzweckmäßig. Damit ist aber keine Aussage über die Frage der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der erstinstanzlichen Behörde in Ansehung der Vornahme eines abgesonderten Abspruches über den Vorrückungstichtag verbunden. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Vorgangsweise der erstinstanzlichen Behörde kann nur erzielt werden, wenn die isolierte Vornahme der Festsetzung des Vorrückungstichtages (mit einem Berufungsantrag in Richtung ihrer Aufhebung unter Erteilung eines Auftrages an die Erstbehörde darüber gemeinsam mit der besoldungsrechtlichen Stellung zu entscheiden) angefochten wird. Eine Trennung der beiden in Paragraph 113, Absatz 10, GehG 1956 vorgesehenen Anträge bzw. Entscheidungen in erster Instanz erweist sich als höchst unzweckmäßig. Damit ist aber keine Aussage über die Frage der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der erstinstanzlichen Behörde in Ansehung der Vornahme eines abgesonderten Abspruches über den Vorrückungstichtag verbunden. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Vorgangsweise der erstinstanzlichen Behörde kann nur erzielt werden, wenn die isolierte Vornahme der Festsetzung des Vorrückungstichtages (mit einem Berufungsantrag in Richtung ihrer Aufhebung unter Erteilung eines Auftrages an die Erstbehörde darüber gemeinsam mit der besoldungsrechtlichen Stellung zu entscheiden) angefochten wird.

## **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014120001.J02

## **Im RIS seit**

23.01.2015

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)